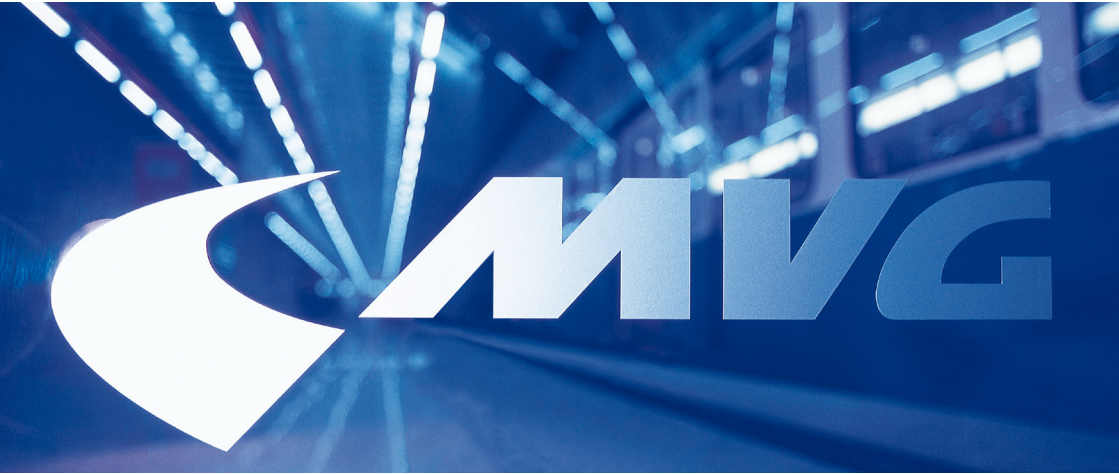




Tarifvertrag

Münchner Verkehrsgesellschaft (TV MVG)



Tarifvertrag

Münchner Verkehrsgesellschaft (TV MVG)

vom 02.08.2011

in der Fassung des 6. Änderungstarifvertrages vom 26.07.2023

zwischen

der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG),
vertreten durch die Geschäftsführung

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Arbeitsvertrag, Probezeit	5
§ 3 Allgemeine Pflichten	5
§ 4 Betriebszugehörigkeit	6
§ 5 Eingruppierung	6
§ 6 Entgelt	7
§ 7 Teilzeitbeschäftigung	8
§ 8 Regelmäßige Arbeitszeit	9
§ 9 Sonderformen der Arbeit	11
§ 10 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	12
§ 11 Arbeitszeitkonto	14
§ 12 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	14
§ 13 Erholungsurlaub	15
§ 13a Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub	16
§ 13b Umsetzung des Wahlrechts	16
§ 13c Entlastungstage für Schicht- und Wechselschichtmitarbeiter	17
§ 14 Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung	17
§ 15 Sonderzahlung	18
§ 16 Entgeltumwandlung	18
§ 17 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	19
§ 18 Ausschlussfrist	20
§ 19 Besitzstandsregelung	20
§ 20 Anwendung weiterer Tarifverträge	20
§ 21 Inkrafttreten	21
Anlage 1 Eingruppierung von Arbeitnehmern	22
Anlage 2 Entgelttabellen für Arbeitnehmer nach § 6	24
Anlage 3 Entgelttabellen nach §§ 13a-c	26

Präambel

Seit seiner Einführung trägt der Tarifvertrag Münchner Verkehrsgesellschaft (TV MVG) maßgeblich zu einer erfolgreichen und zukunftsfähigen Positionierung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) im Wettbewerb mit den privaten Anbietern bei. Sich ständig wandelnde Rahmenbedingungen und Anforderungen an ein kommunales Verkehrsunternehmen machen es dabei notwendig, ihn laufend weiterzuentwickeln.

Dabei ist die Herausforderung, einen Tariframe zu schaffen, der sowohl Leistung, Verantwortung und besondere Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer honoriert, aber auch den notwendigen Raum für betriebliche Notwendigkeiten lässt. Die Tarifvertragsparteien haben mit der vorliegenden Fassung einen weiteren wichtigen Schritt in diese Richtung getan. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, die bestehenden tariflichen Regelungen zu einem zukunfts-fähigen, weil münchenspezifischen Tarifvertrag weiterzuentwickeln, welcher die besonderen Herausforderungen in München abbildet.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt ausschließlich für Arbeitnehmer¹ der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), welche im Fahrdienst tätig sind.
- (2) Unter Fahrdienst im Sinne von Absatz 1 werden folgende Tätigkeiten verstanden:
- Fahrtätigkeiten
 - Kontrollschaffnertätigkeiten
 - Verkehrsmeistertätigkeiten²
 - Kundenbetreuer³
 - Störungsmanager

§ 2 Arbeitsvertrag, Probezeit

- (1) ¹Der Arbeitsvertrag wird schriftlich unter Angabe der Entgeltgruppe abgeschlossen. ²Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren. ³In der Nebenabrede kann vereinbart werden, dass sie jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gesondert gekündigt werden kann.
- (2) ¹Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit. ²Im Arbeitsvertrag kann auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart werden. ³Von einer Probezeit soll abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer in unmittelbarem Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis bei der Stadtwerke München GmbH eingestellt wird.

§ 3 Allgemeine Pflichten

- (1) ¹Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. ²Er ist verpflichtet, den Anordnungen des Arbeitgebers nachzukommen.
- (2) ¹Jede entgeltliche Nebenbeschäftigung muss dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Ausübung schriftlich angezeigt werden. ²Der Arbeitgeber kann die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagen, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text ausschließlich die männliche Schreibweise benutzt. Der inhaltliche Bezug ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

² Darunter fallen auch Arbeitnehmer in den Betriebsleitzentralen und Verwaltungen (soweit mit besonderen Aufgaben oder Weisungsbefugnis gegenüber anderen Verkehrsmeistern betraut).

³ Damit sind nicht Arbeitnehmer in den Kundencentern gemeint.

- (3) ¹Der Arbeitgeber ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, den Arbeitnehmer durch einen Vertrauensarzt dahingehend untersuchen zu lassen, ob er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. ²Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber. ³Der Arbeitgeber trägt auch die Kosten für gesetzlich veranlasste oder vorgeschriebene Untersuchungen (z. B. aufgrund der Fahrerlaubnisverordnung).

§ 4 Betriebszugehörigkeit

Betriebszugehörigkeit ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit.

Protokollerklärung zu § 4

Beschäftigungszeiten bei der Stadtwerke München GmbH/Unternehmensbereich Verkehr und Beschäftigungszeiten bei der Stadtwerke München GmbH/Unternehmensbereich Verkehr in einem Leiharbeitsverhältnis vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages, welches **ununterbrochen** länger als sechs Monate angedauert hat, sind Zeiten im Sinne des § 4.

Unterbrechungen der Tätigkeiten bei der Stadtwerke München GmbH/Unternehmensbereich Verkehr wegen einer Tätigkeit bei den Münchner Linien GmbH & Co. KG vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages, sind unschädlich.

§ 5 Eingruppierung

- (1) ¹Der Arbeitnehmer ist entsprechend seiner mindestens zur Hälfte regelmäßig auszuübenden Tätigkeit in einer Entgeltgruppe nach Anlage 1 eingruppiert. ²Soweit in Anlage 1 ausdrücklich ein von Satz 1 abweichendes Maß bestimmt ist, gilt dieses. ³Erreicht keine der vom Arbeitnehmer auszuübenden Tätigkeiten das in Satz 1 oder 2 geforderte Maß, werden höherwertige Tätigkeiten zu der jeweils nächst niedrigeren Tätigkeit hinzugerechnet.
- (2) ¹Die Entgeltgruppen sind in drei Stufen aufgeteilt. ²Beginnend mit der Stufe 1 erreicht der Arbeitnehmer die jeweils nächste Stufe innerhalb seiner Entgeltgruppe unter Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit (§ 4) nach folgenden Zeiten:

Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1,

Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2.

³Förderliche Zeiten können für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden. ⁴Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit in den Stufen verkürzt werden. ⁵Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die

erforderliche Zeit in jeder Stufe einmal bis zur Hälfte verlängert werden. ⁶Für Beschwerdefälle ist die betriebliche Kommission (§ 6 Abs. 5 mit dem entsprechenden Verfahren) zuständig.

- (3) ¹Wird einem Arbeitnehmer vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen und hat er sie mindestens 16 zusammenhängende Arbeitstage ausgeübt, erhält er eine Zulage für die Dauer der Übertragung. ²Die Zulage bemisst sich aus dem Unterschied zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der nächst höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.
- (4) ¹Kontrollschaffnern der Entgeltgruppe 1, denen eine Teamleiterfunktion übertragen worden ist, wird für die Dauer der Ausübung dieser Teamleiterfunktion eine Zulage in Höhe von 5 % ihrer individuellen Stufe gezahlt. ²Diese Funktionszulage ist jederzeit widerruflich. ³Wird die Teamleiterfunktion vertretungsweise nach Absatz 3 Satz 1 übertragen, bemisst sich die Zulage abweichend von Absatz 3 Satz 2 nach der Teamleiterfunktionszulage.
- (5) Arbeitnehmer, die auf eigenen Wunsch in einer niedriger eingewerteten Tätigkeit als ihrer ursprünglichen Tätigkeit beschäftigt werden, werden ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit nach der niedrigeren Entgeltgruppe vergütet.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 5

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 und 6

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Vergabeentscheidung.

§ 6 Entgelt

- (1) Die Arbeitnehmer erhalten Entgelt nach der Anlage 2.
- (2) ¹Bemessungszeitraum für das Entgelt des Arbeitnehmers ist der Kalendermonat. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des laufenden Monats (Zahltag) auf ein von dem Arbeitnehmer benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union.
- (3) ¹Bemessungsgrundlage für die Fortzahlung des Entgelts nach den § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 bis 4 ist der Durchschnitt der tariflichen Entgelte, die in den letzten drei dem maßgeblichen Ereignis für die Fortzahlung vorhergehenden vollen Kalendermonaten gezahlt worden sind. ²Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelt (mit Ausnahme der dienstplanmäßig vorgesehenen Überstunden), Leistungszulagen (Absatz 5), Leistungsprämien (Absatz 6) sowie Zeitaufwandspauschalen (§ 8 Abs. 12) sowie Zahlungen für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind (§ 10 Abs. 2).

- (4) Zur Ermittlung des Stundenentgelts nach der Anlage 2 ist das Entgelt (Absatz 1) durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1) zu teilen.
- (5) ¹An Arbeitnehmer, deren Leistungen hinsichtlich der Arbeitsqualität oder Arbeitsquantität erheblich über dem Durchschnitt der Leistungen liegen, die normalerweise zu erwarten sind, können jederzeit widerruflich Leistungszulagen gewährt werden, wenn ihre Leistungen zum wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes beigetragen haben. ²Über die Leistungszulage ist jährlich neu zu entscheiden. ³Die Kriterien für Leistungszulagen und das Verfahren werden in einem betrieblich zu vereinbarenden System festgelegt. ⁴Bei der Entwicklung und beim ständigen Controlling des Systems wirkt eine betriebliche Kommission mit, deren Mitglieder je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat aus dem Betrieb benannt werden. ⁵Die betriebliche Kommission ist auch für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden zuständig, die sich auf Mängel des Systems bzw. seiner Anwendung beziehen. ⁶Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der betrieblichen Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Wege der Korrektur des Systems bzw. von Systembestandteilen oder auch von einzelnen konkreten Anwendungsfällen abgeholfen werden soll.
- (6) ¹Arbeitnehmer, deren Arbeitsaufgabe die Erreichung von vereinbarten oder festgelegten besonderen Zielen umfasst, können entsprechend der Zielerreichung eine Leistungsprämie erhalten. ²Leistungsprämien können auch an Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden. ³Absatz 5 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 und 6

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Vergabeentscheidung.

§ 7 Teilzeitbeschäftigung

- (1) Wünscht der vollbeschäftigte Arbeitnehmer Teilzeitarbeit, so ist dem Rechnung zu tragen, wenn die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.
- (2) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arbeitnehmer auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeitnehmer bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.
- (3) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 6) und alle sonstigen Entgeltbestandteile, insbesondere die Sonderzahlung (§ 15) und den Arbeitgeberzuschuss (§ 16 Abs. 7), in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 8 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich. ²Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden. ³Die Arbeitszeit beginnt und endet an dem vorgeschriebenen Arbeitsplatz, bei wechselnden Arbeitsplätzen an dem jeweils vorgeschriebenen Arbeits- oder Sammelplatz. ⁴Für Arbeitnehmer im Fahrdienst ist Arbeitsplatz im Sinne von Absatz 1 das Fahrzeug oder der angewiesene Aufenthaltsplatz.
- (2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Bei Arbeitnehmern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) Aus dringenden betrieblichen Gründen (z. B. Revision, Störungen, außergewöhnliche Reparaturarbeiten) kann auf der Grundlage einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung im Rahmen der §§ 7 und 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.
- (4) ¹Der Arbeitnehmer ist im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie zu Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet. ²Für Fahrzeugverspätungen bis zu zehn Minuten wird kein Entgelt gewährt. ³Bei einer längeren Fahrzeugverspätung wird ab der 11. bis zur 20. Minute eine pauschale Zeitgutschrift von 15 Minuten gewährt. ⁴Bei einer längeren Fahrzeugverspätung wird ab der 21. bis zur 30. Minute eine pauschale Zeitgutschrift von 30 Minuten gewährt. ⁵Bei einer Fahrzeugverspätung von mehr als 30 Minuten wird die tatsächliche Zeit berücksichtigt. ⁶Die Zeitgutschrift wird mit dem anteiligen Entgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe nach Maßgabe der Anlage 2 abgegolten.
- (5) Die dienstplanmäßige Arbeitszeit für das Fahrpersonal darf acht Stunden und 30 Minuten, in Ausnahmefällen neun Stunden und 30 Minuten, in der Dienstschicht nicht übersteigen.
- (6) Im Kraftverkehr darf der reine Dienst des Kraftfahrers am Steuer (Lenkzeit) acht Stunden in der Dienstschicht nicht übersteigen.
- (7) ¹Wenn die Betriebsverhältnisse es zulassen, sollen für Arbeitnehmer im Fahrdienst möglichst ungeteilte Dienste eingerichtet werden. ²Andernfalls soll die Dienstschicht nur einmal geteilt werden. ³Dabei soll jeder Teil der Dienstschicht mindestens zwei Stunden betragen. ⁴Abweichende Regelungen können in Betriebsvereinbarungen geregelt werden. ⁵Wird die Dienstschicht geteilt, erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro je Dienstschicht, wenn die Unterbrechung mindestens 120 Minuten beträgt. ⁶Anstelle der Entschädigung in Höhe von 10 Euro kann der Arbeitnehmer ab dem 01.07.2020 eine

- Zeitgutschrift von 30 Minuten pro geteiltem Dienst erhalten. ⁷Für die Umsetzung des Wahlrechts gilt § 13b Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (8) ¹Vorbereitungs- und Abschlusszeiten gelten nicht als tarifliche Arbeitszeit zur Ermittlung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit i. S. d. § 8 Abs. 1. ²Sie werden mit einer Zeitaufwandspauschale in Höhe von zehn Minuten der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe pro Dienstschicht vergütet. ³Anstelle der Zeitaufwandspauschale nach Satz 2 kann der Arbeitnehmer ab dem 01.07.2020 eine Zeitgutschrift von zehn Minuten erhalten. ⁴Für die Umsetzung des Wahlrechts gilt § 13b Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (9) ¹Zeiten für Abrechnung und Einzahlung gelten nicht als tarifliche Arbeitszeit zur Ermittlung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit i. S. d. § 8 Abs. 1. ²Sie sind zusätzlich
- a) bei täglicher Einzahlung mit 15 Minuten,
 - b) bei wöchentlicher Einzahlung mit zehn Minuten,
 - c) bei nichtwöchentlicher Einzahlung mit drei Minuten,
- je Dienstschicht mit dem Entgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe zu vergüten. ³Durch Betriebsvereinbarung kann geregelt werden, dass an Stelle des Entgelts eine Zeitgutschrift gewährt wird.
- (10) ¹Die Dienstschicht umfasst die reine Arbeitszeit, die Pausen und die Wendezeiten. ²Die Ausgestaltung kann betrieblich geregelt werden. ³Die Zeiten nach § 8 Abs. 8 und Abs. 9 werden bei der Dienstschicht nicht berücksichtigt. ⁴Bei der Berechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten sind die Zeiten nach § 8 Abs. 8 und Abs. 9 zu berücksichtigen.
- (11) ¹Durch Betriebsvereinbarung können Kurzpausen von angemessener Dauer vereinbart werden. ²Diese müssen in der Summe mindestens 30 Minuten pro Dienst bzw. 45 Minuten bei Diensten über neun Std. Arbeitszeit ergeben. ³Nach Abzug der erforderlichen technischen Wendezeit des jeweiligen Verkehrsmittels sowie der erforderlichen Zeiten für Wende- und Kehrfahrten, müssen als Kurzpause von angemessener Dauer mindestens sechs Minuten frei von jeder Tätigkeit verbleiben. ⁴Pausenteilabschnitte von mindestens 15 Minuten und Blockpausen mit einer Länge von mehr als 30 Minuten dürfen in einem Dienst nicht mit Kurzpausen gemischt werden. ⁵Pausen werden nicht bezahlt.
- (12) ¹Wird ein Beschäftigter an einem dienstfreien Tag oder aus der Ruhezeit zur Dienstleistung bestellt und meldet er sich daraufhin an seinem Arbeitsplatz zur Dienstleistung, so erhält er Entgelt (Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe) für mindestens drei Stunden, auch wenn er nicht zu einer Dienstleistung herangezogen wird. ²Für tatsächlich geleistete Arbeit werden zu der Vergütung die in Betracht kommenden Zuschläge gezahlt. ³Die Vergütungsgarantie aus Satz 1 bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem sich der Beschäftigte am Arbeitsplatz gemeldet hat. ⁴Bei einer derartigen Beanspruchung in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr wird die Vergütung

für mindestens vier Stunden bezahlt.

- (13) Bei Anwendung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 Fahrpersonalverordnung (FPersVO) können Arbeitsunterbrechungen von mindestens acht Minuten berücksichtigt werden, wenn in der Arbeitsschicht nach den Dienst- und Fahrplänen Arbeitsunterbrechungen (z. B. Wendezeiten) enthalten sind, deren Gesamtdauer mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Lenkzeit beträgt.

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 7 Satz 5

Gleichartige Ansprüche aus bestehenden örtlichen Tarifverträgen oder bestehenden betrieblichen Regelungen werden auf diese Leistung angerechnet.

§ 9 Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschicht ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arbeitnehmer durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr.
- (4) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 8 Abs. 1 Satz 1) leistet.
- (5) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 8 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.
- (6) ¹Abweichend von Absatz 5 sind nur die über die Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten hinausgehenden Arbeitsstunden Überstunden, die über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind. ²Durch Betriebsvereinbarung kann an Stelle des Schichtplanturnus nach § 9 Abs. 6 ein anderer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.

§ 10 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Der Arbeitnehmer erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge.

²Sie betragen je Stunde

- a) für Überstunden 30 v. H.
- b) für Nachtarbeit 25 v. H.
- c) für Sonntagsarbeit 25 v. H.
- d) für Feiertagsarbeit und Arbeit am 24. und 31. Dezember 135 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Anlage 2. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c und d wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 11) eingerichtet ist, die am Feiertag und/oder Arbeit am 24. und 31. Dezember dienstplanmäßig geleistete Arbeitszeit gutgeschrieben werden. ⁵In diesem Fall vermindert sich der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Buchstabe d auf 35 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Arbeitnehmer je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Anlage 2.

(3) ¹Der Arbeitnehmer, der ständig Wechselschichtarbeit leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 290 Euro monatlich. ²Der Arbeitnehmer, der nicht ständig Wechselschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 1,73 Euro pro Stunde.

Fassung ab 01.05.2022:

(3) ¹Der Arbeitnehmer, der ständig Wechselschichtarbeit leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 299,35 Euro monatlich. ²Der Arbeitnehmer, der nicht ständig Wechselschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 1,79 Euro pro Stunde.

(4) ¹Der Arbeitnehmer, der ständig Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage von 185 Euro monatlich. ²Der Arbeitnehmer, der nicht ständig Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage von 1,11 Euro pro Stunde.

Fassung ab 01.05.2022:

(4) ¹Der Arbeitnehmer, der ständig Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage von 190,97 Euro monatlich. ²Der Arbeitnehmer, der nicht ständig Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage von 1,15 Euro pro Stunde.

(5) Die für den Einsatz als Lehrfahrer anfallenden Stunden werden mit 6 % des auf eine Stunde anfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe nach Maßgabe der Anlage 2 vergütet.

Protokollerklärung zu § 10

Das Ergebnis der Verhandlungen über Zuschläge wegen Arbeiten unter extremen nicht klimabedingten Hitzeeinwirkungen bei der Stadtwerke München GmbH/Unternehmensbereich Verkehr wird übernommen.

§ 11 Arbeitszeitkonto

- (1) ¹Durch Betriebsvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²Die Inhalte eines Arbeitszeitkontos werden betrieblich geregelt.
- (2) ¹In der Betriebsvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto im ganzen Betrieb oder Teilen davon eingerichtet wird. ²Alle Arbeitnehmer der Betriebsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.
- (3) ¹Der Arbeitgeber kann mit dem Arbeitnehmer die Einrichtung eines speziellen Zeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist der Betriebsrat zu beteiligen und eine Regelung zur Insolvenz-sicherung zu treffen.

§ 12 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) ¹Wird der Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, erhält er für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungskrankungen das Arbeitsentgelt (§ 6 Abs. 3) fortgezahlt. ²Nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums erhält der Arbeitnehmer, der zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine Betriebszugehörigkeit (§ 4) von sechs Monaten erreicht hat, für die Zeit, für die ihm Krankengeld oder entsprechende Leistungen zustehen, einen Krankengeldzuschuss.
- (2) ¹Der Krankengeldzuschuss ergibt sich aus der Höhe der Differenz zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem sich nach Absatz 1 Satz 1 ergebenden Nettoarbeitsentgelt. ²Er wird längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Erkrankung gezahlt. ³Zahlt die Krankenkasse wegen Verschuldens des Arbeitnehmers kein oder nur anteiliges Krankengeld, so entfällt oder vermindert sich der Anspruch auf den Krankengeldzuschuss. ⁴Für den Arbeitnehmer, der nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, ist der Zuschussberechnung der Krankengeldhöchstsatz für versicherungspflichtige Arbeitnehmer zugrunde zu legen.
- (3) ¹Das Entgelt im Krankheitsfall und der Krankengeldzuschuss werden nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt. ²Krankengeldzuschüsse, die über den Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, gewährt worden sind, gelten als Vorschuss auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Rente; die Ansprüche gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

³Verzögert der Arbeitnehmer schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankengeldzuschüsse in vollem Umfang als Vorschuss; Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Leistungen auf den Arbeitgeber über.

§ 13 Erholungsurlaub

- (1) ¹Die Arbeitnehmer haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3). ²Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden; dabei muss der Urlaub in ganzen Tagen genommen werden.
- (2) ¹Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nur dann, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. ²Im Falle der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ³Kann der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 31.03. angetreten werden, ist er bis zum 31.05. anzutreten.
- (3) ¹Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch mit Begründung des Beschäftigungsverhältnisses 26 Arbeitstage, nach zwei Jahren Betriebszugehörigkeit 28 Arbeitstage, nach weiteren drei Jahren Betriebszugehörigkeit 30 Arbeitstage. ²Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist die Betriebszugehörigkeit bei Beginn des Kalenderjahres. ³Bei anderer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁴Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

Fassung Satz 2 für Einstellungen ab dem 01.01.2017

Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer im Jahr der Erfüllung der jeweiligen Betriebszugehörigkeit (zwei bzw. weitere drei Jahre) ist, in welches Kalenderhalbjahr dieses Ereignis fällt:

- ▶ fällt dieses in das erste Kalenderhalbjahr, so erhält der Arbeitnehmer in diesem Kalenderjahr bereits die volle Erhöhung auf 28 bzw. 30 Urlaubstage,
- ▶ fällt dieses in das zweite Kalenderhalbjahr, so erhält der Arbeitnehmer in diesem Kalenderjahr lediglich einen Urlaubstag mehr (also 27 bzw. 29 Urlaubstage insgesamt), ab dem darauf folgenden Kalenderjahr hat er dann den vollen Anspruch (also 28 bzw. 30 Urlaubstage insgesamt).

- (4) ¹Arbeitnehmer, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit Nachtarbeit nach § 9 Abs. 3 leisten, erhalten nach dem Ableisten von jeweils 110 Nachtstunden einen Tag Zusatzurlaub, maximal sechs Zusatzurlaubstage pro Kalenderjahr. ²Werden in einem Kalenderjahr Nachtarbeitsstunden geleistet, die nicht den Umfang von jeweils 110 Nachtstunden erreichen, bzw. hat der Arbeitnehmer aus den Vorjahren weniger als 110 Nachtstunden, erfolgt eine Übertragung dieser Stunden in das nächste Kalenderjahr. ³Der Anspruch auf einen Zusatzurlaubstag entsteht, sobald 110 Nachtstunden erreicht sind. ⁵Der entstandene Zusatzurlaub ist im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.
- (5) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, erhält der Arbeitnehmer als Urlaub für jeden vollen Monat des Beschäftigungsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 3; § 5 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) bleibt unberührt.
- (6) Abweichend von § 11 Abs. 2 BUrlG wird das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt zu dem in § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 13a Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

- (1) ¹Arbeitnehmer können ab 01.01.2021 fünf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. ²Entscheiden sich Arbeitnehmer für diesen zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (Anlage 3). ³Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten vom Monatsentgelt dieser Entgelttabelle den Teil entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers. ⁴Dieser Anspruch gegen den Arbeitgeber ist für den Arbeitnehmer freiwillig.
- (2) Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.
- (3) ¹Alle monatlichen Zahlungen, wie z. B. Wechselschicht-, Schicht-, Erschwernis- und Besitzstandszahlungen, werden um 2,25 % gekürzt. ²Die Zeitzuschläge nach § 10 Abs.1 TV MVG werden nach der Entgelttabelle der Anlage 2 gezahlt.

§13b Umsetzung des Wahlrechts

- (1) ¹Das Wahlrecht nach § 13a besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. ²Der Arbeitnehmer muss bis zum 31.05. des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber mitteilen.

- (2) ¹ Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 13a mindestens für zwei Kalenderjahre gebunden.
² Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

§ 13c Entlastungstage für Schicht- und Wechselschichtmitarbeiter

¹ Arbeitnehmer, die mindestens ein Beschäftigungsjahr die Schicht- und Wechselschichtzuge ununterbrochen erhalten haben, können ab 01.01.2021 einen zusätzlichen Urlaubstag erwerben, wenn diese auf 0,225 % des Entgelts verzichten. ² § 13a Abs. 3 und § 13b Abs. 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

- (1) Der Arbeitnehmer kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten, wenn die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.
- (2) Dem Arbeitnehmer kann in dringenden Fällen in Anlehnung an § 616 BGB Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) aufgrund einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung gewährt werden.
- (3) ¹Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände und des Gewerkschaftsrates auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH kann auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (4) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

§ 15 Sonderzahlung

- (1) ¹Der Arbeitnehmer, der am 01.12. im Arbeitsverhältnis steht, hat Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 1.200 Euro. ²Bei der Anwendung des § 7 Abs. 3 gilt die am 01.12. vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit.
- (2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt (§ 6), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 12) oder Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 13) hat.
- (3) ¹Die Sonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

§ 16 Entgeltumwandlung

- (1) Der Arbeitnehmer kann unter den in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Voraussetzungen künftige Entgeltbestandteile durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwenden.
- (2) ¹Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung. ²In beiderseitigem Einvernehmen können Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbaren, dass der Arbeitnehmer einen über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinausgehenden Betrag seines Entgelts umwandelt.
- (3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.
- (4) ¹Der Arbeitnehmer kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln. ²Umwandelbar sind
 - ▶ künftige Ansprüche auf Leistungsprämien,
 - ▶ die Sonderzahlung nach § 15,
 - ▶ monatliche Entgeltbestandteile.
- (5) ¹Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen. ²Der Antrag hierzu ist vom Arbeitnehmer spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt der erstmaligen Entgeltumwandlung zu stellen. ³Für die Entgeltumwandlung schließen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung (Entgeltumwandlungsvereinbarung).
- (6) ¹Die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zu erfolgen. ²In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig. ³Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.
- (7) ¹Der Arbeitgeber leistet für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer einen Betrag von monatlich 50 Euro, soweit das Arbeitsverhältnis ununterbrochen und ungekündigt länger als sechs

Monate besteht. ²Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich auf monatlich 75 Euro, wenn der Arbeitnehmer hierbei mindestens einen Eigenbetrag von zusätzlich monatlich 25 Euro erbringt.

- (8) Der Arbeitgeber bestimmt den Durchführungsweg im Rahmen der durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgesehenen Durchführungswege.

Protokollerklärung zu § 16

Mit der Gewährung des hier geregelten Arbeitgeberzuschusses erfüllt der Arbeitgeber seine gesetzliche Zuschusspflicht (§ 1a Abs. 1a BetrAVG). Der Arbeitgeberzuschuss wird auf die gesetzliche Zuschusspflicht angerechnet.

Sofern der aus dieser Regelung gewährte Arbeitgeberzuschuss zur Erfüllung der gesetzlichen Zuschusspflicht nicht ausreicht, stockt der Arbeitgeber zur Erfüllung der gesetzlichen Zuschusspflicht seinen Zuschuss entsprechend auf insgesamt 15 % des umgewandelten Entgelts auf, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

§ 17 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
- mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das gesetzlich festgesetzte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
 - jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen (Auflösungsvertrag),
 - bei einem befristeten oder auflösend bedingten Arbeitsverhältnis nach den Regelungen des Arbeitsvertrages,
 - mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers, in dem festgestellt wird, dass der Arbeitnehmer voll erwerbsgemindert ist, zugestellt wird.

²Im Falle von Satz 1 Buchstabe d hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente wegen voller Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

- (2) ¹Im Falle teilweiser Erwerbsminderung prüft der Arbeitgeber zumutbare Beschäftigungsmöglichkeiten. ²Sind solche nicht vorhanden, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid zugestellt worden ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Liegt bei einem Arbeitnehmer, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Satz 2 oder 3 die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.

- (3) ¹Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ²In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (4) Nach Maßgabe des Absatzes 5 können unbefristete Arbeitsverhältnisse jederzeit, befristete Arbeitsverhältnisse in der Probezeit gekündigt werden.
- (5) ¹Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Betriebszugehörigkeit (§ 4)
- ▶ bis zu einem Jahr einen Monat zum Monatschluss,
 - ▶ von mehr als einem Jahr sechs Wochen,
 - ▶ von mindestens fünf Jahren drei Monate, zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- (6) Kündigung, Auflösungsvertrag und Befristung bedürfen der Schriftform.

Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2

Der Arbeitgeber kann eine Weiterbeschäftigung, die der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides schriftlich beantragt, nur ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

§ 18 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung aus.

§ 19 Besitzstandsregelung

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bereits am 31.08.2019 bestanden hat und die bis zum 31.08.2019 den zusätzlichen Zusatzurlaubstag gemäß § 13 Abs. 4 Satz 4 in der Fassung bis zum 30.06.2019 erhalten haben, behalten diesen unter den dort genannten Voraussetzungen für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber.

§ 20 Anwendung weiterer Tarifverträge

- (1) Neben diesem Tarifvertrag sind die nachfolgenden Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- a) der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV Flex AZ – vom 27. Februar 2010,
 - b) der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25.10.2020,
 - c) der Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 26.05.2023.
- (2) Soweit in den in Absatz 1 genannten Tarifverträgen auf Vorschriften anderer Tarifverträge verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Tarifvertrages.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag samt Anlagen endet zum 31.12.2023 vollständig und endgültig. ²An seine Stelle tritt der „Überleitungstarifvertrag vom 02.08.2023 zum Tarifvertrag Münchner Verkehrsgesellschaft (TV MVG) vom 02.08.2011“.

Protokollerklärung zu „betrieblich“

Unter dem Begriff „betrieblich“ ist keine tarifvertragliche, sondern eine Regelung der Betriebsparteien selbst zu verstehen.

Anlage 1

Entgeltordnung

Vorbemerkungen

1. Die Tätigkeiten des Arbeitnehmers müssen die Voraussetzungen eines Oberbegriffs und die ihm zugrunde liegende Wertigkeit erfüllen. Die in den Beispielen zu den Entgeltgruppen umschriebenen Tätigkeiten entsprechen der Wertigkeit eines Oberbegriffs. Sind Tätigkeiten als Beispiel nur in einer Entgeltgruppe vereinbart, wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Anforderungen eines Oberbegriffs einer höheren Entgeltgruppe erfüllt sein können.
2. Sind in einer Entgeltgruppe mehrere Oberbegriffe vorhanden, stehen diese gleichwertig nebeneinander.

Entgeltgruppe 1

- ▶ Kundenbetreuer
- ▶ Kontrollschaffner

Entgeltgruppe 1a

- ▶ Kundenbetreuer mit besonderer Qualifikation, der sich im Rahmen seiner Tätigkeit aus der Entgeltgruppe 1 hervorhebt

Entgeltgruppe 2

- ▶ Arbeitnehmer mit Tätigkeiten als Straßenbahn-, U-Bahn- oder Omnibusfahrer

Entgeltgruppe 3

- ▶ Kombifahrer sind Arbeitnehmer mit mindestens zwei unterschiedlichen

Fahrberechtigungen (Straßenbahn, U-Bahn oder Bus) und entsprechendem dauerhaften Einsatz auf mindestens zwei Verkehrsmitteln der oben genannten Art

Fahrer mit besonderen Aufgaben: Arbeitnehmer mit Tätigkeiten als Straßenbahn-, U-Bahn- oder Omnibusfahrer, die neben dieser Tätigkeit regelmäßig und dauerhaft in einem Umfang von mindestens 25 % eine weitere Tätigkeit selbständig ausüben und für die mindestens eine betriebliche Zusatzqualifikation erforderlich ist (z. B. U-Bahnfahrer mit der Zusatzqualifikation Rangierdienst)

Entgeltgruppe 4

- ▶ Fachkraft im Fahrbetrieb
Arbeitnehmer mit abgeschlossener Ausbildung als Fachkraft im Fahrbetrieb, die entsprechend der Ausbildung Tätigkeiten verrichten

Entgeltgruppe 5

- ▶ Verkehrsmeister/Verwalter

Entgeltgruppe 6

- ▶ Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben

Entgeltgruppe 7

- ▶ Störungsmanager

Anlage 2

Entgelttabelle TV MVG

Gültig bis 30.04.2022
(monatlich in Euro) ohne Entlastungstage

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Störungsmanager	7	3.236,16	3.413,56	3.563,33
Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben	6	3.019,92	3.182,91	3.324,27
Verkehrsmeister/Verwalter	5	2.838,52	2.988,30	3.122,45
Fachkraft im Fahrbetrieb	4	2.776,82	2.861,79	2.964,23
Kombifahrer	3	2.642,13	2.694,16	2.763,45
Fahrer	2	2.558,04	2.610,07	2.679,36
Kundenbetreuer besonders qualifiziert	1a	2.402,45	2.512,58	2.598,68
Kundenbetreuer/ Kontrollschaffner	1	2.372,41	2.482,54	2.568,65

Gültig ab 01.05.2022 bis 31.12.2023
(monatlich in Euro) ohne Entlastungstage

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Störungsmanager	7	3.345,31	3.525,90	3.678,37
Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben	6	3.125,18	3.291,10	3.435,01
Verkehrsmeister/Verwalter	5	2.940,51	3.092,99	3.229,55
Fachkraft im Fahrbetrieb	4	2.877,70	2.964,20	3.068,49
Kombifahrer	3	2.740,59	2.793,55	2.864,09
Fahrer	2	2.654,98	2.707,95	2.778,49
Kundenbetreuer besonders qualifiziert	1a	2.496,59	2.608,71	2.696,36
Kundenbetreuer/ Kontrollschaffner	1	2.466,01	2.578,13	2.665,79

Stundenentgelttabelle TV MVG

Gültig bis 30.04.2022

(Euro-Beträge je Arbeitsstunde) ohne Entlastungstage

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Störungsmanager	7	19,33	20,39	21,29
Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben	6	18,04	19,01	19,86
Verkehrsmeister/Verwalter	5	16,96	17,85	18,65
Fachkraft im Fahrbetrieb	4	16,59	17,10	17,71
Kombifahrer	3	15,78	16,09	16,51
Fahrer	2	15,28	15,59	16,01
Kundenbetreuer besonders qualifiziert	1a	14,35	15,01	15,52
Kundenbetreuer/ Kontrollschaffner	1	14,17	14,83	15,34

Gültig ab 01.05.2022 bis 31.12.2023

(Euro-Beträge je Arbeitsstunde) ohne Entlastungstage

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Störungsmanager	7	19,98	21,06	21,97
Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben	6	18,67	19,66	20,52
Verkehrsmeister/Verwalter	5	17,57	18,48	19,29
Fachkraft im Fahrbetrieb	4	17,19	17,71	18,33
Kombifahrer	3	16,37	16,69	17,11
Fahrer	2	15,86	16,18	16,60
Kundenbetreuer besonders qualifiziert	1a	14,91	15,58	16,11
Kundenbetreuer/ Kontrollschaffner	1	14,73	15,40	15,92

Anlage 3

§ 13a TV MVG Kürzung um 2,25 %

Gültig ab 01.01.2021 bis 30.04.2022

Entgeltverzicht, zusätzlich 5 Entlastungstage (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Störungsmanager	7	3.163,35	3.336,75	3.483,16
Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben	6	2.951,97	3.111,29	3.249,47
Verkehrsmeister/Verwalter	5	2.774,65	2.921,06	3.052,19
Fachkraft im Fahrbetrieb	4	2.714,34	2.797,40	2.897,53
Kombifahrer	3	2.582,68	2.633,54	2.701,27
Fahrer	2	2.500,48	2.551,34	2.619,07
Kundenbetreuer besonders qualifiziert	1a	2.348,39	2.456,05	2.540,21
Kundenbetreuer/ Kontrollschaffner	1	2.319,03	2.426,68	2.510,86

Gültig ab 01.05.2022 bis 31.12.2023

Entgeltverzicht, zusätzlich 5 Entlastungstage (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Störungsmanager	7	3.270,04	3.446,57	3.595,61
Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben	6	3.054,86	3.217,05	3.357,72
Verkehrsmeister/Verwalter	5	2.874,35	3.023,40	3.156,89
Fachkraft im Fahrbetrieb	4	2.812,95	2.897,51	2.999,45
Kombifahrer	3	2.678,93	2.730,70	2.799,65
Fahrer	2	2.595,24	2.647,02	2.715,97
Kundenbetreuer besonders qualifiziert	1a	2.440,42	2.550,01	2.635,69
Kundenbetreuer/ Kontrollschaffner	1	2.410,52	2.520,12	2.605,81

Stundenentgelttabelle TV MVG Kürzung um 2,25 %

Gültig ab 01.01.2021 bis 30.04.2022

Entgeltverzicht, zusätzlich 5 Entlastungstage (Euro-Beträge je Arbeitsstunde)

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Störungsmanager	7	18,90	19,93	20,81
Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben	6	17,63	18,59	19,41
Verkehrsmeister/Verwalter	5	16,58	17,45	18,23
Fachkraft im Fahrbetrieb	4	16,21	16,71	17,31
Kombifahrer	3	15,43	15,73	16,14
Fahrer	2	14,94	15,24	15,65
Kundenbetreuer besonders qualifiziert	1a	14,03	14,67	15,17
Kundenbetreuer/ Kontrollschaffner	1	13,85	14,50	15,00

Gültig ab 01.05.2022 bis 31.12.2023

Entgeltverzicht, zusätzlich 5 Entlastungstage (Euro-Beträge je Arbeitsstunde)

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Störungsmanager	7	19,53	20,59	21,48
Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben	6	18,25	19,22	20,06
Verkehrsmeister/Verwalter	5	17,17	18,06	18,86
Fachkraft im Fahrbetrieb	4	16,80	17,31	17,92
Kombifahrer	3	16,00	16,31	16,72
Fahrer	2	15,50	15,81	16,22
Kundenbetreuer besonders qualifiziert	1a	14,58	15,23	15,75
Kundenbetreuer/ Kontrollschaffner	1	14,40	15,05	15,57

Anlage 3

§ 13c TV MVG Kürzung um 0,225 %

Gültig ab 01.01.2021 bis 30.04.2022

Entgeltverzicht, zusätzlich 1 Entlastungstag (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Störungsmanager	7	3.228,88	3.405,88	3.555,31
Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben	6	3.013,13	3.175,75	3.316,79
Verkehrsmeister/Verwalter	5	2.832,13	2.981,58	3.115,42
Fachkraft im Fahrbetrieb	4	2.770,57	2.855,35	2.957,56
Kombifahrer	3	2.636,19	2.688,10	2.757,23
Fahrer	2	2.552,28	2.604,20	2.673,33
Kundenbetreuer besonders qualifiziert	1a	2.397,04	2.506,93	2.592,83
Kundenbetreuer/ Kontrollschaffner	1	2.367,07	2.476,95	2.562,87

Gültig ab 01.05.2022 bis 31.12.2023

Entgeltverzicht, zusätzlich 1 Entlastungstag (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Störungsmanager	7	3.337,78	3.517,97	3.670,09
Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben	6	3.118,15	3.283,70	3.427,28
Verkehrsmeister/Verwalter	5	2.933,89	3.086,03	3.222,28
Fachkraft im Fahrbetrieb	4	2.871,23	2.957,53	3.061,59
Kombifahrer	3	2.734,42	2.787,26	2.857,65
Fahrer	2	2.649,01	2.701,86	2.772,24
Kundenbetreuer besonders qualifiziert	1a	2.490,97	2.602,84	2.690,29
Kundenbetreuer/ Kontrollschaffner	1	2.460,46	2.572,33	2.659,79

Stundenentgelttabelle TV MVG Kürzung um 0,225 %

Gültig ab 01.01.2021 bis 30.04.2022

Entgeltverzicht, zusätzlich 1 Entlastungstag (Euro-Beträge je Arbeitsstunde)

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Störungsmanager	7	19,29	20,35	21,24
Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben	6	18,00	18,97	19,81
Verkehrsmeister/Verwalter	5	16,92	17,81	18,61
Fachkraft im Fahrbetrieb	4	16,55	17,06	17,67
Kombifahrer	3	15,75	16,06	16,47
Fahrer	2	15,25	15,56	15,97
Kundenbetreuer besonders qualifiziert	1a	14,32	14,98	15,49
Kundenbetreuer/ Kontrollschaffner	1	14,14	14,80	15,31

Gültig ab 01.05.2022 bis 31.12.2023

Entgeltverzicht, zusätzlich 1 Entlastungstag (Euro-Beträge je Arbeitsstunde)

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Störungsmanager	7	19,94	21,02	21,92
Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben	6	18,63	19,62	20,47
Verkehrsmeister/Verwalter	5	17,53	18,44	19,25
Fachkraft im Fahrbetrieb	4	17,15	17,67	18,29
Kombifahrer	3	16,33	16,65	17,07
Fahrer	2	15,82	16,14	16,56
Kundenbetreuer besonders qualifiziert	1a	14,88	15,55	16,07
Kundenbetreuer/ Kontrollschaffner	1	14,70	15,37	15,89

§ 13a+c TV MVG Kürzung um 2,475 %

Gültig ab 01.01.2021 bis 30.04.2022

Entgeltverzicht, zusätzlich Kombi aus 5 Tagen Erholungsurlaub + 1 Entlastungstag für Wechsel-/Schicht (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Störungsmanager	7	3.156,07	3.329,07	3.475,14
Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben	6	2.945,18	3.104,13	3.241,99
Verkehrsmeister/Verwalter	5	2.768,27	2.914,34	3.045,17
Fachkraft im Fahrbetrieb	4	2.708,09	2.790,96	2.890,87
Kombifahrer	3	2.576,74	2.627,48	2.695,05
Fahrer	2	2.494,73	2.545,47	2.613,05
Kundenbetreuer besonders qualifiziert	1a	2.342,99	2.450,39	2.534,36
Kundenbetreuer/ Kontrollschaffner	1	2.313,69	2.421,10	2.505,08

Gültig ab 01.05.2022 bis 31.12.2023

Entgeltverzicht, zusätzlich Kombi aus 5 Tagen Erholungsurlaub + 1 Entlastungstag für Wechsel-/Schicht (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Störungsmanager	7	3.262,51	3.438,63	3.587,33
Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben	6	3.047,83	3.209,65	3.349,99
Verkehrsmeister/Verwalter	5	2.867,73	3.016,44	3.149,62
Fachkraft im Fahrbetrieb	4	2.806,48	2.890,84	2.992,54
Kombifahrer	3	2.672,76	2.724,41	2.793,20
Fahrer	2	2.589,27	2.640,93	2.709,72
Kundenbetreuer besonders qualifiziert	1a	2.434,80	2.544,14	2.629,63
Kundenbetreuer/ Kontrollschaffner	1	2.404,98	2.514,32	2.599,81

Stundenentgelttabelle TV MVG Kürzung um 2,475 %

Gültig ab 01.01.2021 bis 30.04.2022

Entgeltverzicht, zusätzlich Kombi aus 5 Tagen Erholungsurlaub + 1 Entlastungstag für Wechsel-/Schicht (Euro-Beträge je Arbeitsstunde)

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Störungsmanager	7	18,85	19,89	20,76
Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben	6	17,59	18,54	19,37
Verkehrsmeister/Verwalter	5	16,54	17,41	18,19
Fachkraft im Fahrbetrieb	4	16,18	16,67	17,27
Kombifahrer	3	15,39	15,70	16,10
Fahrer	2	14,90	15,21	15,61
Kundenbetreuer besonders qualifiziert	1a	14,00	14,64	15,14
Kundenbetreuer/ Kontrollschaffner	1	13,82	14,46	14,96

Gültig ab 01.05.2022 bis 31.12.2023

Entgeltverzicht, zusätzlich Kombi aus 5 Tagen Erholungsurlaub + 1 Entlastungstag für Wechsel-/Schicht (Euro-Beträge je Arbeitsstunde)

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Störungsmanager	7	19,49	20,54	21,43
Verkehrsmeister mit besonderen Aufgaben	6	18,21	19,17	20,01
Verkehrsmeister/Verwalter	5	17,13	18,02	18,82
Fachkraft im Fahrbetrieb	4	16,77	17,27	17,88
Kombifahrer	3	15,97	16,28	16,69
Fahrer	2	15,47	15,78	16,19
Kundenbetreuer besonders qualifiziert	1a	14,54	15,20	15,71
Kundenbetreuer/ Kontrollschaffner	1	14,37	15,02	15,53



Münchener Verkehrsgesellschaft mbH
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München